

Satzung zur 1. Änderung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt

Inhalt

Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	2
Artikel 4	3
Artikel 5	4
Artikel 6.....	4
Artikel 7.....	4
Artikel 8.....	5
Artikel 9.....	5
Artikel 10.....	5
Artikel 11.....	6
Artikel 12.....	6
Artikel 13.....	6

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein, des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern – Entschädigungsverordnung, wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bad Bramstedt vom 12.05.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 04.12.2025 folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Bramstedt erlassen:

Artikel 1

In § 3 Unterpunkt 5 erfolgt folgende Änderung:

„Bramau-Schule (Förderschule)“ wird durch „Bramau-Schule (Förderzentrum)“ ersetzt.

Artikel 2

In § 5 Abs. 2 wird neu gefasst und in Abs. 4 Satz 1 erfolgt folgende Änderung:

Abs. 2

Die Stadt Bad Bramstedt entsendet 8 Stadtverordnete aus als weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Jede in der Schulverbandsversammlung vertretene Fraktion stellt bis zu drei stellvertretende Mitglieder. Die Stellvertretenden werden – getrennt nach Fraktionen – im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist. Dies gilt entsprechend für die Ausschussmitglieder des Haupt- und Finanzausschusses.

Abs. 4

Nach dem Wort „Sitzung“ werden die Worte „unter Leitung des dienstältesten Mitgliedes“ und nach den Worten „des Vorsitzenden“ „eine erste und zweite Stellvertretung“ ergänzt.

Artikel 3

Der § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst und Abs. 3 hinzugefügt:

Abs. 2

Die Schulverbandsversammlungsmitglieder und Ausschussmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem der Stadt Bad Bramstedt



unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Schulverbandsversammlungsmitgliedern und Ausschussmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich für die Ladungsfrist von einer Woche ist der Zeitpunkt der Absendung der o. a. E-Mail.

Abs. 3

Abs. 2 gilt auch für die Einberufung des nach § 8 gebildeten ständigen Ausschusses.

Artikel 4

In § 7 wird die Überschrift angepasst und die Wertgrenzen in Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 erhöht bzw. die Formulierung angepasst:

Der aufgeführte „§ 95 d GO“ in der Überschrift wird ersatzlos gestrichen.

Abs. 2, Ziff. 1

Die Zahl 1.500 wird durch die Zahl 6.250 ersetzt.

Abs.2, Ziff. 2

die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen bis zu einem Betrag von 12.500 € sowie die Übernahme und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, sowie ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,

Abs. 2, Ziff. 3

Die Zahl 10.000 wird durch die Zahl 62.500 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 4

Die Zahl 6.000 wird durch die Zahl 10.000 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 5

Die Zahl 10.000 wird durch die Zahl 62.500 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 7

die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins von 15.000 € (netto/kalt) nicht überschritten wird,

Abs. 2, Ziff. 8

Die Zahl 15.000 wird durch die Zahl 125.000 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 9

Die Zahl 5.000 wird durch die Zahl 37.500 ersetzt.

Artikel 5

§ 8 Abs. 1 wird ergänzt und Abs. 2 gestrichen.

Abs. 1

Nach den Worten „und die Stadt Bad Bramstedt mit 6“ wird das Wort „stimmberechtigten“ ergänzt.

Artikel 6

In § 9 wird die Überschrift angepasst und die Wertgrenzen in Abs. 2, Ziff. 4, 5, 9 und 11 erhöht bzw. die Formulierung angepasst und die neuen Ziff. 7 und 8 ergänzt. Die bisherigen Ziff. 7 bis 9 werden die Ziff. 9 bis 11:

Der aufgeführte „§ 13 GkZ und § 45 b GO“ in der Überschrift werden ersatzlos gestrichen.

Abs. 2, Ziff. 2

Die Zahl 1.500 wird durch die Zahl 6.250 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 3

die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen ab einem Betrag von 12.500 € bis zu einem Betrag von 150.000 €, sowie die Übernahme und die Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einen Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,

Abs. 2, Ziff. 4

Die Zahl 10.000 wird durch die Zahl 62.500 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 5

Die Zahl 6.000 wird durch die Zahl 10.000 ersetzt.

Abs. 2, Ziff. 6

Die Zahl 10.000 wird durch die Zahl 62.500 ersetzt.

Abs. 2, Ziff 7 neu

7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 37.500 € bis zu einem Wert von 75.000 €.

Abs. 2, Ziff 8 neu

8. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 125.000 € bis zu einem Wert von 200.000 €.

Abs. 2, Ziff 9, 10 und 11 neu

Der Haupt- und Finanzausschuss berät über

9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einen Wert von 75.000 €,

10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 125.000 €.

11. Vergabe von Aufträgen ab einen Wert von 200.000 €

und gibt hierzu eine Empfehlung an die Schulverbandsversammlung.

Artikel 7

Der § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Stellvertretenden der Mitglieder“ wird ersetzt durch „Die Stellvertretungen der Mitglieder“.

Artikel 8

Der § 11 Abs. 1 wird um Satz 3 ergänzt und § 11 Abs. 2 wird um Satz 2 und 3 ergänzt::

Abs 1, Satz 3

Dies gilt nicht für die Anschrift.

Abs. 2, Satz 2 und 3

Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

Artikel 9

§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Abs. 1 und Abs. 2

Die Worte „Verwaltungs- und Kassengeschäfte“ werden durch die Worte „Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung“ ersetzt.

Artikel 10

Die Überschrift des § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 14 GkZ“ wird durch „§§ 14, 15 GkZ“ ersetzt.

Artikel 11

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

Abs. 1

Der Schulverband erhebt zur Deckung des nicht durch Erträge gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Schulverbandsumlage.

Abs. 2

Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei vor dem Haushaltsjahr liegenden Schuljahre berechnet. Innerhalb der Umlagenberechnung wird abweichend von den durchschnittlichen Schülerzahlen die Hälfte der jährlichen Abschreibungen sowie die Hälfte des jährlichen Zinsaufwandes auf Investitionskredite nach Höhe der Finanzkraft der Mitgliedskommunen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein verteilt.

Artikel 12

Der § 17 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Schulverbandsmitglieder.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreis Segeberg vom 04.12.2025 erteilt.



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Bramstedt, den 11.12.2025



Claudia Peschel
(Schulverbandsvorsteherin)

